

Behörde	Eingangsvermerk/-stempel
unterhalt@altenburgerland.de	Aktenzeichen

Antrag auf Auskunft nach § 58 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aus dem Sorgeregister

1 Personenangaben der Mutter	
Familienname	ggf. abweichender Geburtsname
Vorname/n (Rufnamen bitte unterstreichen)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift (Straße, Hausnummer)	
Postleitzahl	Ort
Familienstand	
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft	
E-Mailadresse	Telefon
2 Personenangaben des Kindes oder des/der Jugendlichen	
Familienname	ggf. abweichender Geburtsname (Nachweise über Namensänderung/-erteilung in Kopie beifügen!)
Vorname/n (Rufnamen bitte unterstreichen)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Geburtenbuch-Nummer lt. Geburtsurkunde	
Anschrift (Straße, Hausnummer) - falls abweichend von Mutter	
Postleitzahl	Ort
3 Versicherung und Bestätigung der Richtigkeit dieser Angaben	
Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratet war ich mit dem Vater des Kindes nie verheiratet war keine gerichtliche Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge bisher getroffen und auch keine Sorgeerklärung abgegeben wurde eine gerichtliche Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge getroffen wurde. (Kopie der gerichtlichen Entscheidung anfügen!)	
Gericht:	Aktenzeichen Gericht:
Die Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen.	
4 Allgemeine Information	
<ul style="list-style-type: none"> • Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu: 1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), 2. wenn sie einander heiraten oder 3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt (§ 1626 a Abs. 1 BGB). Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge (§ 1626 a Abs. 3 BGB). Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden (§ 1626 b Abs. 2 BGB). • Durch die Vorlage der Auskunft bei Behörden, Banken, Kindergärten, Schulen, Ärzten kann die Mutter ihr alleiniges Sorgerecht dokumentieren. • Die Auskunft aus dem Sorgeregister wird von dem Jugendamt erteilt, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87 c Abs. 6 Satz 1 i.v.m. § 87 c Abs. 1 SGB VIII). • Durch die Auskunft wird der Mutter eines nichtehelich geborenen Kindes bescheinigt, dass für das Kind keine Sorgeerklärungen nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) abgegeben worden sind und auch keine gerichtliche Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge registriert wurde. 	

Ort, Datum
Unterschrift Antragsteller

**Anlage: Kopie Geburtsurkunde Kind
Kopie der gerichtlichen Entscheidung
Kopie des Personalausweises der Mutter**